

RUTSCHMANN SCHWAIBOLD PARTNER

RECHTSANWÄLTE

LIC. IUR. KASPAR MENG LIC. IUR. FELIX RUTSCHMANN DR. MATTHIAS SCHWAIBOLD
LIC. IUR. HANS WEISSBERG PROF. DR. ISAAK MEIER* PROF. DR. DR.H.C. HEINRICH HONSELL**

DUFOURSTRASSE 48
POSTFACH 269 CH-8024 ZÜRICH
TELEFON +41 44 217 70 10 FAX +41 44 217 70 11
WWW.RSPLAW.CH INFO@RSPLAW.CH

STAATSANWALTSCHAFT SEE/OBERLAND	
- 2. Mai 2016	
C5	2016 / 21594
	Dossier

vorab per Telefax 044 943 78 60
Einschreiben
Staatsanwaltschaft See / Oberland
Weiherallee 15
Postfach
8610 Uster

Zürich, 29. April 2016 – 14 Uhr
17605 / B0425592.docx / MS /MS

Strafanzeige/Strafantrag

gegen:

wegen: Verletzung Urheberrecht (Art. 67 Abs. 1 lit. b. URG)

Geschädigter/Antragsteller: RA Dr. Matthias Schwaibold, Dufourstrasse 48, 8024 Zürich

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Mitteilungen von dritter Seite sind bei Ihnen gegen den Beanzeigten schon Verfahren hängig; diesfalls wären die laufenden Untersuchungen um den vorliegenden Sachverhalt zu erweitern. Andernfalls wäre ein neues Verfahren zu eröffnen. Der Deliktort bei einem „Internetdelikt“, wie es vorliegend in Frage steht, ist überall im Inland – also auch im Bezirk Uster, in welchem der Beanzeigte wohnt.

Ich stelle folgenden Antrag:

„Gegen den Beanzeigten sei eine Strafuntersuchung zu eröffnen,
er sei angemessen zu bestrafen,
unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zuzüglich MWSt.) zulasten des Beanzeigten.“

Im Sinne einer Beweissicherungsmassnahme ersuche ich die Staatsanwaltschaft, unmittelbar nach Erhalt des vorliegenden Faxschreibens eine Sicherungskopie von
vorzunehmen und zu den Akten zu erheben.

Der Deliktsvorwurf lässt sich wie folgt und für die Zwecke eines Strafantrags genügend darstellen:

1. Der Unterzeichnete ist Verfasser eines Artikels in der Strafrechtszeitschrift „forum poenale“ unter dem Titel „Kein Maulkorb ohne Paragraphen“. Dieser Artikel ist ein urheberrechtlich geschütztes Werk, was keiner weiteren Darlegung bedarf. Es erschien im April 2016.

Beilage 1: Fotokopie des Aufsatzes aus der gedruckten Ausgabe

2. Der Unterzeichnete hat sich die Urheberrechte, soweit sie auf den Verlag Stämpfli übergegangen waren, von diesem wieder zurückübertragen lassen. Er ist also alleiniger Inhaber aller Urheberrechte am fraglichen Aufsatz.

3. Der Beanzeigte betreibt einen Internetblog „
“, über welchen er den Aufsatz gemäss Ziffer 1 integral verbreitet – und zwar als Kopie der elektronischen Version, welche der Verlag Stämpfli den Abonnenten von „forum poenale“ zur Verfügung stellt.

Beilage 2: Ausdruck des beklaglichen Blogs inkl. des fraglichen Aufsatzes

4. Dem Beanzeigten wurde zu keinem Zeitpunkt – und zwar weder vom früheren Rechteinhaber Stämpfli noch vom jetzigen Alleininhaber aller Rechte - die Erlaubnis erteilt, den fraglichen Artikel integral zu publizieren. Im Gegenteil haben sowohl der Verlag wie der Unterzeichnete den Beanzeigten aufgefordert, die Publikation zu unterlassen. Der Beanzeigte hat die entsprechenden Mitteilungen erhalten, wie seine Antworten darauf zeigen.

Beilage 3: Mail Stämpfli an

Beilage 4: Antwort an Stämpfli

Beilage 5: Schreiben Schwaibold an

Beilage 6: Antwort an Schwaibold

Beilage 7: auf dem Blog publizierte Antwort auf das „Ultimatum“ Schwaibold

5. Da der Beanzeigte der Unterlassungsaufforderung nicht nachkam, ist die Urheberrechtsverletzung spätestens mit Ablauf der dem Beanzeigten gesetzten Frist eingetreten. Sie erfolgt auch vorsätzlich, denn die Verbreitung des Aufsatzes erfolgt gegen den unmissverständlich erklärten Willen des Rechteinhabers. Es geht dem Beanzeigten, wie die übrigen Inhalte von Beilagen 2 und 7 belegen, offensichtlich um eine öffentliche Herabsetzung des Unterzeichneten; gerade in diesem Umfeld wünscht sich der Unterzeichnete keine Publikation seines Werks. Im Übrigen ist das Urheberrecht als absolutes Recht konzipiert und muss sich der Unterzeichnete nicht weiter darüber auslassen, warum er dem Verlag Stämpfli die Publikation des Aufsatzes weiterhin gestattet, dem Beanzeigten aber nicht.

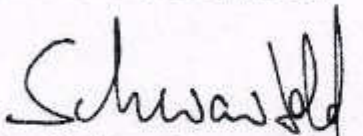
6. Die vorsätzliche Verbreitung eines Werks (ohne Berechtigung) ist gemäss der eingangs genannten Bestimmung strafbar; die Antragsfrist ist vorliegend gewahrt, und aus den Beilagen 2, 4, 6 und 7 ergibt sich, dass der Beanzeigte auch Täter ist: Er nimmt eine Berechtigung zur Publikation für sich in Anspruch und bestreitet gar nicht, den fraglichen Artikel zu publizieren. Insoweit sind sämtliche objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale erfüllt.

Soweit nötig, richtet sich der vorliegende Strafantrag auch gegen allfällige Mittäter, die dem Unterzeichneten indessen nicht bekannt sind.

7. Der Unterzeichnete konstituiert sich als Geschädigter und Privatkläger, macht aber im vorliegenden Strafverfahren ausdrücklich keine weiteren, über den strafprozessual begründeten Entschädigungsanspruch hinausgehenden Ansprüche geltend; deren Geltendmachung bleibt vielmehr ausdrücklich vorbehalten.

8. Ob sich aus den Beilagen 2 und 7 in Hinblick auf die Strafnorm des Artikels 261bis Anhaltspunkte ergeben, da der Unterzeichnete wiederholt – wenn auch zu Unrecht – ausdrücklich als „Jude“ bezeichnet wird, ist von Amtes wegen zu klären.

Mit freundlichen Grüssen


Dr. Matthias Schwaibold,
Rechtsanwalt